

B e s c h l u s s v o r l a g e  
des Kreistages Gotha Nr. 04/2019

Gegenstand der Vorlage

**Einführung der Gelben Tonne für Verpackungsabfälle im Landkreis Gotha**

Der Kreistag möge beschließen:

- 001 Die Sammlung von Verpackungsabfällen soll künftig im gesamten Landkreisgebiet grundsätzlich mittels Gelber Tonne im Holsystem erfolgen.
- 002 Der Landrat wird beauftragt prüfen zu lassen, ob im begründeten Einzelfall Ausnahmen von der Nutzung der Gelben Tonne, beispielsweise aufgrund von Platzmangel in Folge der Bebauungsstruktur, insbesondere in altstadtgeprägten bzw. denkmalgeschützten Bereichen und Neubaugebieten mit Standplatzkäfigen, möglich bzw. erforderlich sind. Hier kann, wenn möglich, die Nutzung des Gelben Sackes für die Erfassung von Verpackungsabfällen beibehalten werden.
- 003 Der Landrat wird ermächtigt, nach § 22 VerpackG eine sogenannte Rahmenvorgabe gegenüber dem Systembetreiber zu erlassen.

Eckert

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss  
Werkausschuss KAS  
Kreistag Gotha

20.05.2019  
21.05.2019  
22.05.2019

## **Begründung:**

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Verwendung der Gelben Säcke für die Erfassung von Verpackungsabfällen im Landkreis Gotha wird aufgrund der schlechten Beschaffenheit der Säcke zunehmend kritisiert. Die Gelben Säcke seien sehr dünn und reißen dementsprechend schnell, häufig schon beim Abtrennen von der Rolle.

Darüber hinaus tragen beschädigte Gelbe Säcke zur Verunreinigung durch Plastikvermüllung, insbesondere in den Städten des Landkreises, bei.

Eine Verbesserung der Qualität der Gelben Säcke konnte im Rahmen der Verhandlungen zwischen Landkreis Gotha und dem Systembetreiber nicht erreicht werden.

Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass durch den Wechsel vom Gelben Sack zur Gelben Tonne eine Verbesserung der aufgezeigten Missstände zu erwarten ist.

Sowohl im Werkausschuss des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha (KAS) als auch im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Bau und Umwelt und im Kreisausschuss wurde mehrfach über die ausgelaufene Abstimmungsvereinbarung informiert und die Einführung der Gelben Tonne diskutiert.

### B. Lösung

Verhandlungen mit der DSD GmbH über eine Anpassung der Abstimmungsvereinbarung an die Vorstellungen des Landkreises Gotha, insbesondere bezüglich der Einführung der Gelben Tonne, sind gescheitert. Vor diesem Hintergrund überlegt der Landkreis Gotha den Erlass einer sogenannten Rahmenvorgabe.

Das neue Verpackungsgesetz, welches am 01.01.2019 in Kraft getreten ist, räumt dem Landkreis Gotha nunmehr nach dem neuen § 22 VerpackG eine deutlich bessere Rechtsposition als die Vorgängerregelung ein, insbesondere bei der Ausgestaltung der Erfassung von Verpackungsabfällen (LVP).

Der Landkreis Gotha kann gemäß § 22 VerpackG durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber den Systemen festlegen, wie die durchzuführende Sammlung der Verpackungsabfälle auszugestaltet ist.

Die Vorgabe des Landkreis Gotha durch den Verwaltungsakt an die Systembetreiber sollte künftig die Sammlung von Verpackungsabfällen mittels Gelber Tonne im Holsystem beinhalten.

Der Systembetreiber kann Rechtsmittel gegen die Rahmenvorgaben einlegen. Deren Wahrnehmung kann erhebliche Zeit in Anspruch nehmen, insbesondere wenn sich gegebenenfalls eine gerichtliche Auseinandersetzung über mehrere Instanzen erstreckt.

### C. Alternativen

Die Sammlung der Verpackungsabfälle erfolgt weiterhin mittels des Gelben Sackes im Holsystem.

### D. Kosten

Der Wechsel des Sammelsystems für Verpackungsabfälle von Sack auf Tonne ist für den Landkreis Gotha kostenneutral, da diese Kosten von den Systembetreibern getragen werden.

Legen die Systembetreiber jedoch Rechtsmittel gegen die Rahmenvorgabe ein und erstreckt sich eine eventuelle gerichtliche Auseinandersetzung über mehrere Instanzen können die Kosten noch nicht beziffert werden. Die Kosten würden jedoch nur entstehen, sofern der Landkreis im Verfahren unterliegt.

## E. Zuständigkeit

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind gemäß § 3 des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) die Landkreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der nach Landesrecht bestehenden Verpflichtung des Landkreises Gotha als juristische Person (örE) obliegt diesem gemäß § 22 Verpackungsgesetz (VerpackG) ebenso die Abstimmung und Vereinbarung über die flächendeckende Sammlung von allen restentleerten Verpackungen bei den privaten Endverbrauchern nach § 14 VerpackG. Gemäß § 22 Abs. 2 VerpackG ist der örE für den Erlass der Rahmenvorgabe zuständig.